

Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks

„Bestimmung des Verantwortlichen für die Bauausführung gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BayBO bei Vorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayBO“

1. Vorhaben geringer Schwierigkeit sind gem. Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayBO nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m, soweit sie keine einfachen baulichen Anlagen und keine Sonderbauten sind. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen beispielsweise landwirtschaftliche Viehställe und gewerbliche Lagergebäude.

Bei diesen Vorhaben geringer Schwierigkeit ist für den Schall- und Wärmeschutz sowie für den vorbeugenden Brandschutz der bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser verantwortlich; seine Nachweisberechtigung besteht (nur) im Rahmen der Bauvorlageberechtigung (vgl. Art. 68 Abs. 7 BayBO). Die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile dürfen nur die in Art. 68 Abs. 7 Satz 2 BayBO genannten Personen erstellen.

2. Bei Vorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayBO verlangt Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BayBO darüber hinaus einen Verantwortlichen für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile auch bei der Bauausführung. Das ist grundsätzlich der Ersteller des technischen Nachweises. Gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BayBO kann der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch eine andere nachweisberechtigte Person benennen.

Nicht erforderlich ist ein derartiger Verantwortlicher für die Bauausführung für landwirtschaftliche Betriebs- und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und mit Grundflächen von nicht mehr als 500 m².

3. Bei Anträgen auf Genehmigung von Vorhaben im Sinn des Art. 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayBO ist dieser Vordruck zusammen mit den anderen Bauvorlagen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Wird er nicht vorgelegt, sind die Bauvorlagen unvollständig und eine Genehmigung kann nicht erteilt werden.